

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 7 (1915)
Heft: 7

Rubrik: Diverses

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kriegsmaterial herstellen, sowie im allgemeinen in den übrigen Betrieben sind die Löhne um 25—30 Prozent herabgesetzt worden. Fast überall wird den «reklamierten Arbeitern» ein niedrigerer Lohn als bisher bezahlt. Gewöhnlich ist der Lohn dieser Arbeiter um mindestens 30 Prozent niedriger als der Lohn der übrigen Arbeiter. In einem Betrieb verdienen diese vorübergehend vom Militärdienst befreiten Arbeiter 4 Mk. täglich, während dieselben Arbeiter früher 8—9.60 Mk. verdienten. Die Arbeitszeit ist fast überall auf 12 Stunden verlängert und in den mit der Herstellung von Kriegsmaterial beschäftigten Betrieben erhalten die Arbeiter keinen freien Tag, sondern müssen ohne Unterbrechung Wochen hindurch arbeiten. Auch suchen die Unternehmer sich ihren Verpflichtungen den Arbeitern gegenüber bezüglich der Versicherung gegen Unfall zu entziehen.

Eine Abordnung des Verbandes, die wegen dieser Missstände verhandeln wollte, wurde von dem Kriegsminister Millerand und dem Arbeitsminister Bienvenu-Martin empfangen, die einige persönliche Erklärungen abgaben, die den den Verhältnissen Fernstehenden zu nichts zu verpflichten scheinen. Der Arbeitsminister sprach schriftlich «als seine persönliche Ansicht» die Meinung aus, dass diejenigen Arbeiter, die mit der Herstellung von Arbeit für die Verteidigung der Nation beschäftigt seien, eine Unterstützung bei eventuellem Unfall im Betrieb fordern könnten, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes. Derjenige, der Kenntnis hat von der Durchführung von Klagen auf Unfallrente, speziell in Frankreich, weiss wie grosse Freude die französischen Arbeiter an dieser Ministererklärung haben werden.

Aus dieser Nummer des Verbandsorgans ist ferner noch zu ersehen, dass die im Jahre 1911 errichtete Arbeitslosenkasse des Verbandes vor dem Kriege einen Bestand von 15,200 Mk. hatte. Im 2. Quartal 1914 wurden 8960 Mk. an Unterstützung ausbezahlt. In den Monaten August, September und Oktober wurde die Kasse stark in Anspruch genommen. Seitdem hat sich die Arbeitslosigkeit ständig vermindert, so dass die Zahl der Arbeitslosen jetzt niedriger ist als zur selben Zeit des Vorjahres. Ende März 1915 hatte die Kasse einen Bestand von 9360 Mk. und ist fortdauernd in der Lage, die statutenmässige Unterstützung ausbezahlen zu können. Doch weist der Vorstand auf die Notwendigkeit der Beitragsleistung seitens der Zahlstellen und der Mitglieder hin, damit die Kasse auch nach dem Kriege allen an sie gestellten Ansprüchen gerecht werden könne.

Vom Internationalen Schuhmacher- und Lederarbeiter-Sekretariat.

Das in Nürnberg bestehende, vom Reichs- und Landtagsabgeordneten Simon geleitete Internationale Schuh- und Lederarbeiter-Sekretariat hat sich nach der soeben erschienenen Nr. 8 der „Intern. Korresp.“ während der Kriegszeit verhältnismässig gut behauptet. Das Blatt enthält von den acht Landesverbänden der Schuhmacher und Lederarbeiter in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Dänemark, Schweden, Norwegen und England orientierende Jahresberichte für 1914, nach denen mehrere Verbände sogar eine erfreuliche Weiterentwicklung erfahren haben. Die übrigen acht Verbände in Frankreich, Belgien, Bosnien, Bulgarien, Kroatien, Serbien, Rumänien und Amerika, die dem Sekretariat ebenfalls angehören, haben keine Berichte gesandt. Während die Verbände in Deutschland, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz einen erheblichen Rückgang erlitten, haben die Verbände in England und den drei skandinavischen Ländern eine weitere Verstärkung erfahren. Der Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands hatte Ende 1914 25,480 Mitglieder; Einnahmen im Berichtsjahre 1,074,942 M., Aus-

gaben 1,137,824 M. und einen Vermögensbestand von 1,137,824 M. Der österreichische Schuhmacherverband erlitt einen Verlust an Mitgliedern von 60 Prozent, so dass Ende 1914 die Mitgliederzahl nur noch 1966 betrug. Den Gesamteinnahmen von 129,821 M. stehen Gesamtausgaben von 47,771 M. gegenüber, das Gesamtvermögen belief sich Ende 1914 auf 44,393 M. Der ungarische Verband verzeichnet einen Mitgliederbestand von 1144 gegen 2707 Ende 1913, und die Ortsgruppen gingen von 35 auf 30 zurück. Die Einnahmen betrugen 43,486 M., die Ausgaben 9204 M. und der Vermögensbestand 39,260 M. Auch der Schweiz. Lederarbeiterverband wurde sehr stark von der Kriegskrise mitgenommen, indem seine Mitgliederzahl von 1115 auf 787 zurückging. Die Einnahmen betrugen 27,012 M., die Ausgaben 9390 M. und der Vermögensbestand 13,957 M. Der dänische Schuhmacherverband dagegen hat seine Mitgliederzahl von 2872 auf 2975 erhöht und bei 37,076 M. Einnahmen sowie 27,240 M. Ausgaben einen Vermögensbestand von 200,200 M. erreicht. Auch der schwedische Schuh- und Lederindustriearbeiter-Verband erhöhte seine Mitgliederzahl von 3275 auf 3696. Seine Einnahmen betrugen 75,998 M., die Ausgaben 8370 M. und der Vermögensbestand 55,517 M. Im norwegischen Verband stieg die Mitgliederzahl von 1678 auf 1826, die Zahl der Ortsgruppen von 25 auf 28. Die Einnahmen beliefen sich auf 41,879 M., die Ausgaben auf 13,380 M. und der Vermögensbestand auf 71,720 M. Der englische Schuhmacherverband zählte Ende 1914 49,338 Mitglieder. Seine Einnahmen beliefen sich auf 1,511,998 M., die Ausgaben auf 1,279,720 M. und der Vermögensbestand auf 3,435,196 M. Alle Verbände haben im Berichtsjahre 1914, freilich nur in den ersten sieben Friedensmonaten, auch noch zahlreiche und erfolgreiche, meist friedlich verlaufene Lohnbewegungen durchgeführt. Der Bericht des englischen Verbandes enthält kritische Betrachtungen über den Krieg und dem Ausdruck des aufrichtigen Mitleids mit dessen Opfern überall. Es soll danach gestrebt werden, Vernunft und Gerechtigkeit zur alleinigen Herrschaft zu bringen an Stelle der Gewalt, um in Zukunft Differenzen unter den Völkern auf friedlichem Wege zu schlichten. Und der Sekretär Simon ist der Ueberzeugung, dass wie die gesamte Internationale auch die Schuhmacherorganisation insbesondere nach dem Kriege zu noch höherer Blüte gedeihen werde, als sie vor dem Kriege erreicht hatte.

Z.



Diverses.

Die periodische Lohnerhöhung der eidg. Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Der Bundesratsbeschluss über die Besoldungen der Bundesbeamten und Bundesbahner hat folgenden Wortlaut: Die nach Massgabe der Besoldungsgesetze für die Beamten und Angestellten der Schweizerischen Bundesbahnen auf 1. April 1915, den Zeitpunkt des Beginns der gegenwärtigen Amtsperiode, fällig gewesen periodischen Besoldungserhöhungen und ferner die in den Lohnordnungen für die Arbeiter der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen sowie für provisorische Beamte und Angestellte, Aspiranten und Lehrlinge vorgesehenen Lohn- oder Taggelderhöhungen, die durch Bundesratsbeschluss vom 11. September 1914 und mit Genehmigung der eidgenössischen Räte vorläufig für das Jahr 1915 sistiert worden sind, können für

das Jahr 1916 mit Wirksamkeit vom 1. Januar an, zur Hälfte zugestanden werden, und es sind die entsprechenden Beträge in die Voranschläge der Eidgenossenschaft und der Schweizerischen Bundesbahnen für das Jahr 1916 einzustellen. Mit Bezug auf die Beförderungen verbleibt es vorderhand beim Bundesratsbeschluss vom 11. September 1914, Ziff. 2, wonach solche nur stattfinden dürfen, wenn sie die direkte Folge sind von Erledigung von Stellen durch Todesfall, Dienstaustritt usw., oder wenn sie durch eine notwendige Aenderung in der Organisation der betreffenden Verwaltungsabteilung bedingt sind. Nicht betroffen wird von dieser Vorschrift das bei der Verwaltung der Bundesbahnen bestehende automatische Vorrücken des Personals der untern Dienstklassen.

Gerne registrieren wir diesen Beschluss des Bundesrates. Immerhin erscheint uns eines merkwürdig, dass es in diesem Beschlusse heisst: können für das Jahr 1916 usw. Mit andern Worten, es sei den Instanzen freigestellt, nach eigenem Entschlusse die Hälfte der periodischen Lohnaufbesserung auf 1. Januar 1916 auszurichten oder nicht.

Wie sich unsere Leser erinnern werden, hatten die Personalvertreter am 17. Oktober 1914 in ihrer Audienz im Bundeshause bestritten, dass die Sistierung der Gehaltsaufbesserungen nicht in der Kompetenz des Bundesrates liege, da die Bundesversammlung als gesetzgebende Behörde allein zur zeitweisen Sistierung der Gehaltsaufbesserungen befugt sei. Diese kann nicht als in den Rahmen «Wahrung der Neutralität» gehörend bezeichnet werden. In der Herbstsession der Bundesversammlung kam die Sache zur Sprache. Die Massnahmen des Bundesrates fanden Schutz und Sanktion. Es war dort nicht möglich, von Herrn Bundesrat Motta eine schlüssige Antwort auf die Ausführungen von Herrn Nationalrat O. Weber zu erhalten, die auf 1. April 1915 sistierten Lohnaufbesserungen doch auf 1916 dem Personal zukommen zu lassen.

Heute aber liegt die Antwort vor uns, und wenn sie auch nur in bedingter Form gegeben ist — es können, statt es sollen — so werden gewiss auch wir zum Ziele kommen.

Wenn auch zurzeit die Lage der S. B. B. nicht allzu rosig ist, so wird der Beschluss des Bundesrates auch auf das Personal der S. B. B. Anwendung finden — können.

Die privaten Versicherungsunternehmen in der Schweiz.

«Am 25. Juni 1915 sind 30 Jahre verflossen, seitdem die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, in Vollziehung des Art. 34, Absatz 2, der Bundesverfassung, das Bundesgesetz betr. Beaufsichtigung von

Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens annahm.»

Nach Massgabe des Artikels 12, Absatz 1, dieses Gesetzes veröffentlicht das *schweiz. Versicherungsamt* seit 28 Jahren seine Jahresberichte. Dem soeben erschienenen Jahresberichte für das Jahr 1913 entnehmen wir folgendes:

Am Ende des Berichtsjahres 1913 bestanden in der Schweiz 107 Versicherungsgesellschaften. Hievon waren 29 Schweizerische, 35 Deutsche, 28 Französische, 8 Englische, 3 Amerikanische, 2 Italienische und 2 Oesterreich-Ungarische Versicherungsgesellschaften. Von diesen 107 betrieben 27 Gesellschaften die Lebensversicherung, 20 die Unfallversicherung, 28 die Feuerversicherung, 19 die Mietverlustversicherung, 24 die Diebstahlversicherung, 20 die Transportversicherung, 15 die Glasversicherung, 6 die Vieh- und Hagelversicherung.

Die Versicherung in der Schweiz hat sich stetig entwickelt und gefestigt. Waren es im Jahre 1886, dem ersten Jahre der Staatsaufsicht, nur 22 Mill. Fr. Prämien, so können wir im Jahre 1913 fast 109 Mill. Fr. Prämien verzeichnen, also beinahe fünfmal soviel. In den 28 Jahren, von 1886 bis 1913, beträgt der gesamte Prämienaufwand des Schweizervolkes für die Versicherung bei den privaten Gesellschaften über 1½ Milliarden Franken, nämlich Fr. 1,562,189,819. Von dieser, für unser kleines Land gewaltigen Summe fallen 871 Mill. Fr. auf die Lebensversicherung, 329 Mill. Fr. auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung, 262 Mill. Fr. auf die private Feuerversicherung, 57 Mill. Fr. auf die Transportversicherung, 19 Mill. Fr. auf die Hagelversicherung, 9 Mill. Fr. auf die Viehversicherung, 6 Mill. Fr. auf die Glasversicherung und mehr als 8 Mill. Fr. auf die kleineren, erst im Laufe der 28 Jahre aufgenommenen Versicherungsarten (Wasserleitungschäden-, Einbruchdiebstahl-, Kautions- und Kreditversicherungen.)

Das Aktien- und (bei gegenseitigen Gesellschaften) das Garantiekapital beträgt bei allen Gesellschaften, über die wir berichten, am Ende des Berichtsjahres über 827 Mill. Fr. (Fr. 827,795,432), wovon Fr. 231,324,285 oder rund 28% einbezahlt sind. Die Reserven und die übrigen Vermögenswerte, die als Garantie für die eingegangenen Verpflichtungen dienen, übersteigen auf Ende des Berichtsjahres 16 Milliarden Franken (Fr. 16,680,642,282). Von dieser Summe fällt der grösste Teil auf die Lebensversicherung mit ihren grossen, für die Erfüllung der Verträge erforderlichen Deckungskapitalien.

10. August 1915.

fwk.

Rechtliche Haftbarkeit der Gewerkschaften wegen Teilnahme ihrer Mitglieder an einem Sympathiestreik.

Mit einem interessanten Streitfall auf dem Gebiete des gewerblichen Arbeits-Tarifvertrags-Rechts hatte sich das deutsche Reichsgericht zu befassen. Es fragte sich, ob ein Arbeiterverband aus dem von ihm mit einem Arbeitgeber abgeschlossenen Tarifvertrag auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann, wenn die vom Tarifvertrag betroffenen Arbeiter zugunsten anderer Arbeiter in einen Sympathiestreik eintreten. Am 3. Januar 1912 war zwischen der Aktiengesellschaft Speditions- und Elbschiffahrtsskontor in Schönebeck und dem Gau 9 (Sitz Magdeburg) des deutschen Transportarbeiterverbandes auf die Zeit vom 1. Januar 1912 bis 30. Juni 1913 ein Tarifvertrag abgeschlossen worden. Mitte Februar 1913 traten die Deckmannschaften und Bootsführer der Aktiengesellschaft, die von diesem Tarifvertrag nicht betroffen waren, in einen Streik zwecks günstigerer Regelung der Sonntagsruhe und Nacharbeit. Zur Unterstützung des Streiks erklärten am 4. April 1913 die bei der Firma be-



schäftigten, unter den Tarifvertrag fallenden Hafenarbeiter und Rangierer einen Sympathiestreik und legten die Arbeit nieder. Wegen des ihr hierdurch entstandenen Schadens nimmt die Aktiengesellschaft den Deutschen Transportarbeiterverband in Berlin in Anspruch, indem sie geltend macht: durch die Verleitung zu dem Sympathiestreik habe der beklagte Verband gegen den Tarifvertrag verstossen; aus der Vertragsbestimmung: dass eine Kündigung zwecks Lösung des Arbeitsverhältnisses für beide Teile während der Dauer des Vertrages ausgeschlossen sei, folge, dass während der ganzen Vertragszeit die Arbeiter ihr Arbeitsverhältnis überhaupt nicht beenden durften. Das Landgericht Magdeburg und Oberlandesgericht Naumburg haben die Klage abgewiesen. In seinen Entscheidungsgründen führt das Oberlandesgericht aus: Eine Vertragsverletzung seitens des Beklagten würde nur vorliegen, wenn seine Mitglieder zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen für sich selbst den Streik begonnen hätten. Nun haben aber im vorliegenden Fall die bei dem Beklagten organisierten Hafenarbeiter und Rangierer die Arbeit nur niedergelegt, um den Bootsleuten und Deckmannschaften zu günstigeren Arbeitsbedingungen zu verhelfen. Es war also ein sogenannter Sympathiestreik. Ein solcher aber war im Tarifvertrage dem Beklagten nicht verboten. Ein Verstoss gegen die guten Sitten ist zu verneinen. Weder der Zweck des Streiks, noch die zu seiner Durchführung angewandten Mittel gehen über das zulässige Mass hinaus. Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt und die von der Klägerin eingelegte Revision zurückgewiesen. Zur Begründung bemerkte es: Eine unerlaubte Handlung ist mit Recht vom Oberlandesgericht verneint worden. Ebenso wenig lässt die Auslegung der Kündigungsklausel einen Rechtsirrtum erkennen. Die Richtigkeit dieser Auslegung ergibt sich ohne weiteres aus der Sache selbst. Es ist völlig ausgeschlossen, dass der Wille des Verbandes bei Abschluss des Tarifvertrages dahin gehen konnte, die Arbeiter 1½ Jahre lang bei der Klägerin zu binden. Die einzige zweifelhafte Frage ist die, ob im Fall eines Tarifvertrages dem Arbeitnehmerverband gestattet ist, einen Sympathiestreik zu veranlassen, wenn im Vertrag selbst über einen solchen Streik nichts bestimmt ist. Wenn das Oberlandesgericht im vorliegenden Fall den Sympathiestreik nicht für unzulässig erklärt hat, weil es sich dabei um Dinge handelte, die mit dem von dem Beklagten geschlossenen Tarifvertrag, mit dessen Ziel und Zweck nichts zu tun hatten, so ist das nicht rechtsirrtümlich.

Arbeitszeit und Produktion.

Die englischen Textilarbeiter stehen im Begriff, vom Parlament eine Reduzierung ihrer Arbeitszeit von 55½ auf 48 Stunden die Woche zu verlangen. Die Arbeiterpartei hat eine Vorlage zu diesem Zweck eingereicht. Die Arbeiter stützen sich bei ihrer Forderung namentlich auf die Tatsache, dass in den letzten 60 Jahren die Arbeitszeit in der Textilindustrie nur um 4½ Stunden wöchentlich verringert worden ist, während die Produktivität der Arbeit gewaltig gestiegen ist, so dass heute ein Textilarbeiter in Lancashire in acht Stunden ebenso viel produziert, wie er vor 50 Jahren in 16 Stunden produzierte. James Harlam macht darüber im Daily Herald einige interessante Angaben. Im Jahre 1856 machten die Spindeln zum Beispiel 5500 Umdrehungen in der Minute, heute machen sie in modernen Fabriken 9500 Umdrehungen. In demselben Jahre kamen auf je 1000 Spindeln 7,3 Arbeiter; heute kommen auf 1000 Spindeln, die noch einmal so schnell laufen wie die früheren, nur drei Mann! Im Jahre 1856 produzierte ein Arbeiter pro Jahr 3637 Pfund Garn; heute produziert er 7736 Pfund und mehr in den

modernsten Fabriken. In den Webereien liegen die Dinge ähnlich. Im Jahre 1856 stellte ein Weber 20,580 Ellen Stoff im Jahre her; heute ist die Produktion pro Arbeiter und Jahr 38,000 Ellen. Für die nächste Zeit steht zu erwarten, dass sich die Zahl der Webstühle pro Arbeiter noch gewaltig vermehren wird. Webstühle wie die von Northrop und anderen werden eingeführt. Von den gewöhnlichen in Lancashire gebrauchten Webstühlen kann ein Arbeiter vier bedienen; dagegen können 16 bis 24 Northropwebstühle von einem Arbeiter bedient werden! Weiter: im Jahre 1856 waren die Kosten für Arbeit pro Pfund Garn 2,4 Pence; heute sind sie nur noch 1,06 Pence.

Der Unterschied in der Produktivität der Arbeit von heute und vor 60 Jahren könnte noch an anderen Zahlen bewiesen werden. Die obigen genügen aber, um unter anderen Dingen darzutun, wie notwendig eine Verkürzung der Arbeitszeit geworden ist.

Tabaksteuer oder Tabakmonopol?

Der Schweizerische Konsumverein schreibt hierüber: «Bekanntlich machen die Tabak- und die Zigarrendetaillisten gegen das geplante Tabakmonopol energisch Front. Da sie aber einsehen, dass der Tabak auf irgendeine Weise bluten muss, um die grossen laufenden und die noch zu gewärtigenden Defizite unserer eidgenössischen Staatsrechnung zum Teil zu decken, machen sie energisch für eine Tabaksteuer Propaganda. Wenn man bedenkt, dass der Entwurf Milliet-Frey für das Tabakmonopol dem Zwischenhandel nur 10 Prozent Vergütung für seine Arbeit bewilligen will — durch Konzentration der Einkäufe, die allerdings auch wieder einige Prozent Kosten verursachen wird, kann diese Verdienstmarge bis maximal 19 Prozent gesteigert werden — und dass die heutige Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis bedeutend höher ist, kann man diese Opposition der Interessenten gegen das Monopol wohl begreifen. Auf jeden Fall jedoch haben wir Konsumenten gegen eine Tabaksteuer entschieden Stellung zu nehmen, denn durch eine Tabaksteuer wird das Produkt nicht nur um die Steuer, sondern um einen bedeutend höheren Betrag verteuert. Die Detailverkaufspreise werden nämlich gewöhnlich durch einen prozentualen Zuschlag zum Einkaufspreis berechnet, der bis vor kurzem mindestens 30 Prozent betrug.

Die Wirkung einer Tabaksteuer wird deshalb die sein, dass der Konsument in Zukunft die Tabakfabrikate nicht nur um eine Steuer, sondern um mindestens 1½/10 Steuer verteuert bezahlen muss. Das werden auch die Befürworter einer Tabaksteuer aus dem Lager der Tabakdetaillisten zugeben müssen; sonst wenn sie das bestreiten wollten, wären sie schlechte Strategen; sie haben nämlich erst dieser Tage dem konsumierenden Publikum bewiesen, dass jede Preiserhöhung des Produzenten vom Detaillisten verdoppelt auf den Konsumenten abgeladen wird, und zwar anlässlich der am 10. Mai 1914 von den schweizerischen Bouts-Fabrikanen vorgenommenen Preiserhöhung. Bisher kosteten zum Beispiel Bouts guter Qualität 38 Fr. das Doppeltausend, der Verkaufspreis war 50 Fr., also mit einem Zuschlag von etwas über 31 Prozent, in Zukunft kostet die gleiche Qualität 43 Fr.; der Detailhandel verdoppelt nun jedoch den Zuschlag und verlangt statt 55 Fr. nun 60 Fr., arbeitet also mit einem Aufschlag von 39,5 Prozent. Nach diesem Beispiel kann man sich nun vorstellen, wie die von dieser Seite verlangte Tabaksteuer verdoppelt auf die Preise geschlagen würde.»

